

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 10.10.2017 -G10/2017/070

Kreis: Steinburg; Ort: 25361 Süderau

Die Bürgerwindpark Süderauerdorf GmbH & Co. KG, Süderauerdorfstraße 39, 25361 Süderau beantragt die Änderung der Betriebsweise an 1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Siemens mit einer Nabenhöhe von 92,5 m, einem Rotordurchmesser von 113 m, einer Gesamthöhe von 149 m und einer Leistung von 3,0 MW in der Gemeinde 25361 Süderau, Gemarkung Süderau, Flur 5, Flurstücke 6/1 und 9, durch die Aufhebung der Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Merkmale, Standort sowie nach Art und Merkmalen der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erkennbar sind.

Artenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen sind nicht betroffen. Zusätzliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.